

1. Sachverhalt¹

A ist mit dem Vorgehen des Gymnasiums, das sein Sohn besucht, im Hinblick auf die Corona-Schutzmaßnahmen nicht einverstanden. In mehreren persönlichen Diskussionen sowie per E-Mail tut er diese Meinung der Schule und dem Schulleiter B gegenüber kund.

Mit E-Mail vom 20.07.2021, eingeleitet mit „Sehr geehrte Damen und Herren“, wendet sich A an die Poststelle des Gymnasiums und bemängelt den infolge der Verweigerung eines Corona-Tests erfolgten Ausschluss seines Sohnes vom Präsenzunterricht. Er verkündet, Sorge dafür tragen zu wollen, dass Amtsträger, welche sich den „faschistoiden Anordnungen“ nicht widersetzen, sondern diese unterstützen, persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Situation spitzt sich immer weiter zu. In seiner E-Mail vom 14.09.2021 verwendet A nunmehr die Anrede „Sehr geehrter Herr B“ und erklärt, dass sein Sohn sich einem „faschistischen System und dessen Handlangern“ nicht beugen und an den medizinischen Testungen weiterhin nicht teilnehmen werde. B solle sich seiner eigentlichen Aufgabe zuwenden und sicherstellen, dass den „auf totalitäre Art und Weise von der Gemeinschaft exkludierten“ Schülern² wieder Teilhabe an Bildung ermöglicht wird. Gleichzeitig betont er jedoch, bei B wohl an der falschen Adresse zu sein; Menschen wie B seien bereits „in früheren dunklen Zeiten stets die größten Stützen des

Juli 2026

Der Ton macht die Strafbarkeit

Beleidigung / Meinungsfreiheit / Schmähkritik

§ 185 StGB, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG

famos-Leitsätze:

1. Der Wortlaut legt den Sinngehalt einer Äußerung nicht abschließend fest; auch Anlass und Kontext sind relevant.
2. Ehrkränkende Äußerungen sind grundsätzlich ebenfalls verfassungsrechtlich geschützt.

BVerfG, Beschluss vom 11.12.2025 – 1 BvR 986/25; veröffentlicht in NJW 2026, 1656.

Systems“ gewesen. Es sei an der Zeit, das System erneut und gründlich von Faschisten zu reinigen. B stellt daraufhin Strafantrag.

Für die E-Mails vom 20.07.2021 sowie 14.09.2021 verurteilt das AG den A wegen Beleidigung gem. § 185 StGB³ in zwei Fällen. A legt Berufung zum LG und anschließend Revision zum OLG ein; beides bleibt erfolglos. Auch die Anhörungsrüge des A wird zurückgewiesen. A erhebt Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Er sieht sich in seiner Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG, verletzt.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Fall wirft die zentrale Frage auf, ob die Vergleiche des Schulleiters B sowie der Corona-Maßnahmen mit einem faschistischen, totalitären System und dessen Handlangern durch A von dessen Meinungsfreiheit gedeckt sind oder ob eine strafbare Beleidigung vor-

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Artikel das generische Maskulinum verwendet.

³ Alle nachfolgenden Normen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

liegt. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG gewährt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.

Meinungen sind Äußerungen, die durch subjektive Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind.⁴ Irrelevant für den grundrechtlichen Schutz der Meinung ist, ob es sich um inhaltlich wertvolle oder wertlose, richtige oder falsche, emotionsbasierte oder rational fundierte Aussagen handelt.⁵ Im Rahmen öffentlicher Meinungsbildung fallen grundsätzlich alle Arten von Äußerungen zunächst in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG.⁶ Auch beleidigende Äußerungen sind zunächst geschützt.⁷

Wenngleich begrifflich nicht als Meinung im engeren Sinne zu begreifen, können vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit auch **Tatsachenaussagen** umfasst sein.⁸ Entgegen obiger Definition sind diese nicht subjektiv, sondern objektiv und damit wahr oder unwahr.⁹ Der Schutz der Tatsachenaussagen begründet sich damit, dass Tatsachenaussagen zur Meinungsbildung notwendig sind.¹⁰ Nicht grundrechtlich geschützt sind bewusst unwahre Tatsachenaussagen in Ermangelung eines schützenswerten Sinngehalts.¹¹ Zusammengefasst schützt Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG damit grundsätzlich jede Äußerung, welche zum privaten und insbesondere öffentlichen Diskurs beizutragen vermag, solange nicht bewusst eine inhaltlich falsche Tatsache geäußert wird.

Ihre Schranken findet die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 GG in den allgemeinen Gesetzen, zu welchen auch die Ehrschutzdelikte und mithin das höchstpersönliche Äußerungsdelikt der **Beleidigung** gem. § 185 gehören. Nach der sog. Wechselwirkungslehre begrenzen die allgemeinen Gesetze zwar die Meinungsfreiheit; zugleich sind sie jedoch ihrerseits im Lichte der wertsetzenden Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG auszulegen. Daher ist § 185 stets unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts der Meinungsfreiheit anzuwenden.¹² Bei der Prüfung der Strafbarkeit einer Aussage nach § 185 ist zunächst festzustellen, ob der Tatbestand, nämlich die vorsätzliche Kundgabe eigener Miss- oder Nichtachtung einem geeigneten Tatobjekt gegenüber, durch ehrenrührige Tatsachenaussage oder Werturteil erfüllt ist.¹³ Es ist erforderlich, dass eine entsprechend ehrenrührige Äußerung kundgegeben und durch einen anderen wahrgenommen wird.¹⁴

Geschütztes Rechtsgut des § 185 ist die **Ehre**,¹⁵ welche Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist und mithin auch grundrechtlichen Schutz genießt.¹⁶ Zur Definition der Ehre wird zumeist auf einen normativen Ehrbegriff abgestellt, welcher „Ehre“ als den aus der Personenwürde abgeleiteten sittlichen und personalen Geltungswert einer Person ansieht.¹⁷

⁴ BVerfG NJW 1958, 257, 258; NJW 1983, 1415, 1415 f.; NJW 1994, 1779.

⁵ BVerfG NJW 1983, 1415.

⁶ BVerfG NJW 1983, 1415, 1415 f.; *Bethge*, in Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 25.

⁷ BVerfGE 33, 1, 15; *Sodan*, in Sodan, GG, 5. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 6.

⁸ BVerfG NJW 1992, 1439, 1440; *Schemmer*, in BeckOK, GG, 65. Ed., Stand: 1.3.2026, Art. 5 Rn. 5.

⁹ BVerfG NJW 1983, 1415; NJW 1994, 1779.

¹⁰ BVerfG NJW 1992, 1439, 1440; *Schemmer*, in BeckOK, GG (Fn. 8), Art. 5 Rn. 6.

¹¹ BVerfG NJW 1980, 2072, 2073; NJW 1999, 1322, 1324; *Schemmer*, in BeckOK, GG (Fn. 8), Art. 5 Rn. 6.

¹² BVerfG 7, 198, 208 f.; m.w.N. *Sodan*, in Sodan, GG (Fn. 7), Art. 5 Rn. 34.

¹³ BGHSt 1, 288, 289; 11, 67, 72; *Kindhäuser/Hilgendorf*, in LPK, StGB, 10. Aufl. 2025, Vor §§ 185-200 Rn. 15; *Reinbacher*, Strafrecht BT I, 2024, § 20 Rn. 7.

¹⁴ *Kindhäuser/Hilgendorf*, in LPK, StGB (Fn. 13), Vor §§ 185-200 Rn. 9 f.; *Reinbacher* (Fn. 13), § 19 Rn. 25.

¹⁵ *Rengier*, Strafrecht BT II, 27. Aufl. 2026, § 28 Rn. 1.

¹⁶ BVerfGE 54, 148, 154; 114, 339, 346; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 10. Aufl. 2023, § 27 Rn. 7.

¹⁷ *Kargl*, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 185-200 Rn. 30; *Kühl*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB,

Im gegebenen Sachverhalt äußert A in seiner E-Mail vom 20.07.2021 die Auffassung, die Maßnahmen der Schule seien „faschistoide Anordnungen“. In seiner E-Mail vom 14.09.2021 führt er diesen Grundgedanken noch verschärft aus. Damit ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen As Recht auf kritische Meinungsäußerung und dem Schutz des B vor persönlicher Ehrverletzung.

Zur Prüfung der Tatbestandsmerkmale ist von zentraler Relevanz, den Sinngehalt der infrage stehenden Äußerungen zutreffend zu erfassen. Bereits eine unzutreffende Ermittlung des Sinngehalts kann für sich genommen eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts bedeuten.¹⁸ Wird nach Sinnerfassung und Prüfung eine grundsätzlich ehrverletzende Äußerung angenommen, so ist auf Rechtswidrigkeitsebene abzuwägen, ob die Meinungsfreiheit des potenziellen Täters oder der Schutz der Ehre des Äußerungsadressaten im konkreten Einzelfall überwiegt.¹⁹ Strittig ist, ob die Meinungsfreiheit über § 193 als Rechtfertigungsgrund zu berücksichtigen ist, da es sich um ein „berechtigtes Interesse“ handelt, oder ob Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG selbst einen Rechtfertigungsgrund darstellt; im Ergebnis ist eine Abwägung vorzunehmen.²⁰

Eine **Abwägung** von Meinungsfreiheit und Ehrschutz entfällt im Falle der Verletzung der Menschenwürde, da diese mit keinem sonstigen Grundrecht abzuwägen ist, sodass die Meinungsfreiheit im Falle der Menschenwürdeverletzung zurücktritt.²¹ Ebenso entfällt die Abwägung in den restriktiv anzunehmen-

den Sonderfällen der Formalbeleidigung sowie der Schmähkritik.²² **Formalbeleidigung** bedeutet, dass sich der beleidigende Charakter der Äußerung in einer für den sachlichen Diskurs unnützen Weise aus Form und Umstand der Äußerung, beispielsweise aus der Verwendung gesellschaftlich missbilligter Begriffe, ergibt.²³ **Schmähkritik** liegt vor, wenn eine sachliche Auseinandersetzung wegen vordergründiger persönlicher Kränkung des Äußerungsadressaten auch bei Berücksichtigung von Anlass und Kontext nur noch von deutlich untergeordneter Relevanz ist.²⁴ Bei fälschlicher Einordnung einer Aussage als Schmähkritik oder Formalbeleidigung wird die Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit ebenfalls verkannt.²⁵

Besondere Bedeutung kommt der Diskussion um die Grenzen der Meinungsfreiheit in Fällen kritischer Meinungsäußerung im **politischen Kontext** zu. Für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist die freie Meinungsäußerung fundamental, da ohne sie eine öffentliche Meinungsbildung sowie politischer Diskurs nicht möglich sind,²⁶ wenngleich Machtkritik kein „Freifahrtschein“ für die Diffamierung sein darf. Große mediale Aufmerksamkeit erfuhren in den vergangenen Jahren zahlreiche Fälle, bei welchen beispielsweise Politikerinnen in den sozialen Medien mit stark herabsetzenden Begriffen wie „Nazi-Schlampe“²⁷ oder „Pädophilen-Trulla“²⁸ bezeichnet wurden. In ersterem Fall wurde angenommen, dass die Äußerung aufgrund ihres Kontexts, nämlich der Einbindung in einer satirischen Sendung und betreffend eine Partei-

31. Aufl. 2025, Vor §§ 185-200 Rn. 1; Rengier (Fn. 15), § 28 Rn. 2.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 93, 266, 295 f.

¹⁹ Regge/Pegel, in MüKo, StGB, 5. Aufl. 2025, § 185 Rn. 9.

²⁰ Reinbacher, ZJS 2022, 802, 804 f.

²¹ BVerfGE 93, 266, 293; Grabenwarter, in Dürig/Herzog/Scholz, GG, 109. EL Januar 2026, Art. 5 Rn. 158; Reinbacher, ZJS 2022, 802, 805.

²² BVerfG NJW 2016, 2870, 2871; NJW 2017, 1460, 1461.

²³ Regge/Pegel, in MüKo, StGB (Fn. 19) § 192 Rn. 1; Reinbacher, ZJS 2022, 802, 805; Valerius, in BeckOK, StGB, 69. Ed., Stand: 1.5.2026, § 192 Rn. 1.

²⁴ BVerfGE 93, 266, 303; Reinbacher, ZJS 2022, 802, 805 f.; Sodan, in Sodan, GG (Fn. 7), Art. 5 Rn. 6.

²⁵ Vgl. BVerfGE 85, 1, 14; 93, 266, 294.

²⁶ Vgl. BVerfGE 7, 198, 208; 93, 266, 292 f.

²⁷ LG Hamburg ZUM-RD 2017, 630.

²⁸ BVerfG NJW 2022, 680, 681.

vorsitzende, hingenommen werden müsse. In letzterem Fall wurde indes angenommen, dass der Ehrschutz überwiegt. Im Kontext „Faschismus“ wurde beispielsweise auch diskutiert, ob die Äußerung, ein bestimmter Politiker sei ein „Antisemit und Holocaust-Relativierer“, strafrechtlich relevant ist. In diesem Fall wurde angenommen, dass die Äußerung als Werturteil grundsätzlich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreife; da ein solcher Eingriff jedoch nur dann verfassungsrechtlich rechtswidrig ist, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt, sei hier nicht von Rechtswidrigkeit zu sprechen.²⁹ Es zeigt sich: Die Umstände des Einzelfalls sind im Ergebnis ausschlaggebend.

Im Hinblick auf beide E-Mails des A sah das AG die Voraussetzungen der Beleidigung nach § 185 als erfüllt an. Die Vergleiche der Corona-Maßnahmen sowie des Vorgehens von Schule und Schulleiter mit der Zeit des Nationalsozialismus seien als strafbar zu bewerten. A hat Berufung eingelegt und im Rahmen der Berufungsbegründung vorgebracht, er habe B nicht persönlich beleidigen, sondern lediglich die vorgeschriebenen Maßnahmen kritisieren wollen. Die Berufung wurde durch das LG verworfen. Es führte zur Begründung aus, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Äußerungen des A um Schmähungen gehandelt habe, sodass die Meinungsfreiheit daher ohne Erfordernis einer umfassenden Interessenabwägung hinter den Ehrschutz zurücktrete. Die Diffamierung des B habe deutlich im Vordergrund gestanden, die Corona-Maßnahmen seien nur Ausgangspunkt der Auseinandersetzung gewesen. A sei es möglich gewesen, objektive Systemkritik auch als solche zu formulieren. Mit seinen E-Mails habe A explizit die Ehre von B herabsetzen wollen, da – ungeachtet der Frage, ob er mit „Sehr geehrte Damen und Herren“ oder „Sehr geehrter Herr B“ eingeleitet hat – in je-

dem Fall kontextuell zu erschließen gewesen sei, dass die E-Mails inhaltlich an B gerichtet gewesen seien. Es sei A folglich konkret darauf angekommen, B als Repräsentanten eines von ihm abgelehnten Systems in dessen Ehre zu kränken.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Verfassungsbeschwerde des A, mit welcher er die in den Vorinstanzen ergangenen Gerichtsentscheidungen sowie mittelbar den § 185 angreift und eine Verletzung seines Grundrechts auf Meinungsfreiheit rügt, wird durch das BVerfG zur Entscheidung angenommen. Grundsätzlich sind Auslegung und Anwendung der Strafvorschriften Sache der Strafgerichte. Das BVerfG ist daher auf die Klärung der Frage beschränkt, ob das Strafgericht die wertsetzende Bedeutung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit verkannt hat.³⁰

Im Beschluss wird angenommen, dass die strafrechtliche Verurteilung des A und die Verwerfung der Revision diesen in seiner Meinungsfreiheit verletzt. Nach Auffassung des BVerfG wurde bereits der Aussagegehalt der Äußerungen des A, bei welchen es sich um Werturteile handelt, durch die Fachgerichte nicht hinreichend bestimmt. Eine Bewertung dürfe im gegebenen Fall nicht allein anhand der Begrifflichkeiten wie „faschistoid“ und „totalitär“ erfolgen; vielmehr müsse man die Äußerungen im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über die staatlichen Maßnahmen betrachten. Grundsätzlich sei bei der Deutung des Sinngehalts vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser lege den Sinn jedoch nicht abschließend fest, sondern könne auch durch Kontext und sonstige Begleitumstände ergänzt werden.

Bezüglich der ersten E-Mail vom 20.07.2021 haben die Fachgerichte nach Auffassung des BVerfG nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Aussage über „faschistoide Anordnungen“ im Zusammenhang mit dem

²⁹ OLG Karlsruhe GRUR-RS 2021, 15374 Rn. 71, 79.

³⁰ Vgl. BVerfGE 7, 198, 208 f.; 93, 266, 292, 296.

Ausschluss des Sohnes vom Präsenzunterricht gefallen ist. Die Einschätzung der Fachgerichte, nach welcher die Äußerungen von A sich gegen B persönlich wendeten, sei nur schwach begründet. Es hätte für eine solche Feststellung näher geprüft werden müssen, ob die Äußerungen sich gegen B als Person, oder gegen die staatlichen Regelungen richteten. Es fehle den fachgerichtlichen Entscheidungen allgemein an Begründungstiefe, welche sonstigen Umstände konkret zur Bewertung des Sinngehalts des Wortlautes der ersten E-Mail herangezogen wurden.

Im Hinblick auf die E-Mail vom 14.09.2021 sei die erforderliche Einordnung des Aussagegehalts ebenfalls nicht ausreichend erfolgt. Zwar seien Begriffe wie das „faschistische System“ und dessen „Handlanger“ ehrkränkend, jedoch lasse dies nicht direkt die Annahme zu, dass von A primär eine persönliche Herabsetzung des B beabsichtigt wurde. Die Urteilsbegründung, nach welcher es A darauf angekommen sei, B als „Systemrepräsentanten“ in seiner Ehre zu kränken, verdeutliche gerade, dass Systemkritik und mithin eine inhaltliche Auseinandersetzung beabsichtigt gewesen sei. Die Einordnung als Schmähung sei daher vorschnell erfolgt. Auch dass A aufgrund seines Bildungsniveaus auf eine andere Wortwahl hätte zurückgreifen können, um Systemkritik zu äußern, sei kein Argument für die Einordnung als Schmähung; die Zulässigkeit der Machtkritik sei nicht von der Ausdrucksform abhängig.

Insgesamt sei eine kontextspezifische Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des A und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des B unter umfassender Berücksichtigung aller Begleitumstände erforderlich gewesen. Diesen Anforderungen seien die Fachgerichte nicht gerecht geworden. Das BVerfG entscheidet damit nicht, dass die Aussagen des A zulässig sind; die Bewertung, dass die Äußerungen einen ehrverletzenden Charakter aufwei-

sen, begegne grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Jedoch hätten die Fachgerichte mangels ausreichender Berücksichtigung des Kontexts die Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG verkannt und A mithin in dessen Grundrecht auf freie Meinungsäußerung verletzt.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Im Lichte privater wie öffentlicher Diskussionen, insbesondere auch in den sozialen Medien, kommt den vom BVerfG entwickelten Maßstäben für die Beurteilung ehrverletzender Äußerungen eine wachsende Bedeutung zu. Für Klausur und Praxis ist zur sorgfältigen Sachverhaltsprüfung im Kontext der Beleidigungsstrafbarkeit nicht die Kenntnis sämtlicher Einzelfallentscheidungen relevant, sondern die zutreffende Sinnerfassung der infragestehenden Äußerung unter Berücksichtigung des Kontexts sowie eine umfassende Argumentation. Sowohl für die Gerichte als auch für die Studierenden in der Klausursituation gilt daher, dass es für eine gute Prüfung unerlässlich ist, Mut zur Argumentation zu zeigen.

Inhaltlich verdeutlicht der Beschluss aufs Neue, dass weder die Meinungsfreiheit noch die Ehre grundsätzlich als „vorrangig“ zu betrachten ist. Der jeweilige Einzelfall ist präzise zu untersuchen. Für die Erfassung des Sinngehalts einer Äußerung kann ausschlaggebend sein, ob eine Aussage private oder öffentliche Interessen betrifft³¹ oder ob die Aussage „im Affekt“ oder nach längerem Überlegen getroffen wird.³² Es ist nicht maßgeblich, wie die Aussage gemeint war oder wie der Betroffene diese aufnimmt. Entscheidend für die Prüfung einer Äußerung ist, wie sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen, verständigen Durchschnittspublikums wahrgenommen wird.³³

Im politischen Kontext ist besonders zu berücksichtigen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem Bedürfnis nach

³¹ Vgl. BVerfGE 7, 198, 212; 93, 266, 294 f.

³² Vgl. BVerfGE 12, 113, 125.

³³ Vgl. BVerfGE 93, 266, 295; 114, 339, 348.

Machtkritik resultiert.³⁴ Im Rahmen der Machtkritik darf auch scharfe, personenbezogene Kritik geäußert und staatliches Handeln insgesamt kritisiert werden.³⁵ Zugleich bedeutet Machtkritik nicht, dass die Meinungsfreiheit automatisch überwiegt.³⁶

Besondere Bedeutung hat der Sinngehalt einer Äußerung für die Frage, ob sie eine Schmähung oder Formalbeleidigung darstellt. Beides darf nicht vorschnell angenommen werden, da im Falle einer solchen Sonderkonstellation die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrschutz zurücktritt und eine umfassende Abwägung der Rechtsgüter nicht erforderlich ist.³⁷ Der Beschluss verdeutlicht insbesondere, dass eine Schmähung nicht bei jeder besonders schweren Ehrverletzung anzunehmen und folglich nicht als „Steigerungsbegriff“³⁸ zu verstehen ist, sondern entsprechend der Definition nur dann vorliegt, wenn die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Sache nicht mehr im Vordergrund steht.

Resümierend lässt sich festhalten, dass die Formulierung einer Äußerung – und sei sie nach Auffassung des Äußerungsadressaten noch so subjektiv ehrkränkend – nicht unmittelbar darauf schließen lässt, dass es sich um eine strafrechtlich relevante Beleidigung handelt. Entscheidend für die objektive Bewertung bleibt die Einordnung anhand des Gesamtzusammenhangs im konkreten Einzelfall.

5. Kritik

In diesem Beschluss zeigt das BVerfG anschaulich die Wechselwirkung zwischen der Meinungsfreiheit, die ihre Grenzen im Ehrschutz findet, und dem Ehrschutz, für dessen Auslegung und Anwendung die grundlegende Relevanz der freien Meinungsäußerung zu beachten ist. Insbesondere überzeugt die Zurückhaltung des BVerfG im Hinblick auf die Einordnung der Äußerungen des A als Schmähkritik, da eine solche aufgrund der weitreichenden

Konsequenz, dass eine einzelfallbezogene Interessenabwägung regelmäßig entfällt, nur restriktiv anzunehmen ist.

Sowohl im Hinblick auf die Äußerung des A, die Coronamaßnahmen seien „faschistoide Anordnungen“, als auch bezüglich seiner Auffassung, der B sei „Handlanger“ eines „faschistischen Systems“, scheint es sachgerecht, einen ehrkränkenden Sinngehalt anzuerkennen. Gleichwohl ist eine Auseinandersetzung mit der Sache in Form der Systemkritik zu bejahen und eine Einzelfallabwägung für erforderlich zu erachten. Da A wiederholt die Coronatestpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht kritisiert, wird deutlich, dass es ihm trotz offensichtlichen Unmutes gegenüber B im Ergebnis darum geht, das System zu kritisieren. Er übt mithin sein verfassungsrechtlich garantiertes, für den demokratischen Diskurs unerlässliches Recht, Machtkritik zu äußern, aus. Zwar handelt es sich bei B um einen Schulleiter, nicht um einen Amtsträger oder Politiker im engeren Sinne; ein vergleichbares Machtgefälle, bei welchem eine Seite den Anweisungen der anderen Seite letztlich Folge leisten muss, besteht infolge der Schulpflicht des Sohnes und den Voraussetzungen zur Teilnahme am Präsenzunterricht dennoch.

Für die Zukunft wäre es wünschenswert, wenn von Seiten des BVerfG eine klare Leitlinie zur Behandlung entsprechender Fälle entwickelt wird, bei welchen die betroffene Person weder als Privatperson noch konkret als Amtsträger oder Politiker angegriffen wird.

Die Wortwahl von A mag verletzend sein; doch dies bedeutet nicht, dass sie nicht grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützt ist.

(Paimana Mahbub/Nadine Rager)

³⁴ BVerfGE 93, 266, 293; *Reinbacher*, ZIS 2022, 802, 806.

³⁵ Vgl. BVerfGE 93, 266, 294.

³⁶ Vgl. BVerfG NJW 2020, 2622, 2626.

³⁷ *Sodan*, in Sodan, GG (Fn. 7), Art. 5 Rn. 6.

³⁸ BVerfG NStZ 2022, 734, 735.